

Richtlinien zum Schulweg

Für die Entwicklung des Kindes ist es wichtig, dass es den Schulweg selbständig und zu Fuss zurücklegen kann. Dabei gewinnt es Sicherheit im Verkehr, pflegt wichtige soziale Kontakte, bewegt sich draussen und sammelt viele wertvolle Erlebnisse und Eindrücke.

Die Verantwortung für den Schulweg liegt grundsätzlich bei den Eltern, dies gilt auch für den Weg von der Schule in das Betreuungshaus und umgekehrt. Die Schule und die Verkehrsinspektoren der Polizei können lediglich Empfehlungen abgeben und sich für die Sicherheit einsetzen.

In diesen Richtlinien sind zusammengestellt:

A Anspruch auf ein Abonnement zur Benützung des öffentlichen Verkehrs

B wesentliche gesetzliche Grundlagen

C Hilfe zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs

A Anspruch auf ein Abonnement zur Benützung des öffentlichen Verkehrs

Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund dieses Reglements Anspruch auf ein Abonnement zur Benützung des öffentlichen Verkehrs haben, erhalten vor dem Eintritt oder Übertritt in ein neues Schuljahr, bzw. bei Neueintritt in die Schule Zollikon, von der Schulverwaltung ein entsprechendes Schreiben.

Zum Bezug eines ZVV-Abonnements der entsprechenden Zone(n) sind berechtigt:

- Kindergarten- und Primarschüler, die in 8125 Zollikerberg wohnen und die Schule in 8702 Zollikon besuchen, respektive umgekehrt,
- Kindergarten- und Primarschüler, die im Gebiet Sennhof- und Oberhubquartier in 8125 Zollikerberg wohnen,
- Kindergartenschüler, die an der Trichtenhauserstrasse (nur ungerade Hausnummern), Talstrasse, Im Ziel, Waldburgweg oder Im Hasenbart in 8125 Zollikerberg wohnen,
- Oberstufenschüler, die in 8125 Zollikerberg oder in 8126 Zumikon wohnen.

Die entsprechenden Abonnementsguthaben werden auf den persönlichen SwissPass des Schülers oder der Schülerin geladen, wobei der Anspruch auf Rückzahlung des Guthabens bei der Schule Zollikon verbleibt. Bei einem **Wegzug oder Schulortwechsel** entfällt der Anspruch auf eine durch die Schule finanzierte Transportleistung. In diesem Fall wird das entsprechende Abonnementsguthaben auf dem persönlichen SwissPass des Schülers oder der Schülerin durch die Schule gelöscht. Allfällige Restguthaben dieser durch die Schule finanzierten Leistung, gehen an die Schule zurück.

B Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 19 und 62

Gemäss diesen Verfassungsartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeuten darf. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulverordnung § 8 Abs. 3

Können Schüler/-innen den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schulgemeinde geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung § 25 Abs. 1, 1. Satz

Bei der Zuteilung der Schüler/-innen zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Volksschulverordnung § 66 Abs. 2

Die Verantwortung für die Schüler/-innen auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

C Zumutbarkeit des Schulweges

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: (1) von der Person der Schülerin/des Schülers, (2) von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und (3) von der Gefährlichkeit des Weges¹.

Person der Schülerin, des Schülers

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Was einem gesunden Sechstklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann bei einem Kind im Kindergartenalter oder bei einem Kind mit einer Beeinträchtigung dessen Möglichkeiten übersteigen².

¹ Bundesrat 1.7.1998 iS Association X.

² Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003

Länge und Art des Schulweges

Als zumutbar gelten gemäss Rechtsprechung die folgenden Richtwerte für den Schulweg (= Fussweg von Wohnadresse zur Schule):

- Kindergarten: bis 30 Minuten bzw. bis zu 1,4 km
- Unterstufe: bis 40 Minuten bzw. bis zu 2 km
- Mittelstufe: bis 45 Minuten bzw. bis zu 3 km
- Oberstufe: bis 45 Minuten bzw. bis zu 3 km

Dabei geht die Rechtsprechung von zumutbaren Höhenunterschieden zwischen 50 und 200 m aus.

Gefährlichkeit des Schulweges

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit richtet sich hingegen nicht nach subjektivem Empfinden, sondern erfolgt möglichst objektiv, anhand von gemäss Rechtsprechung anerkannten Indizien. Dabei können beispielsweise als gefährlich gelten: Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Strecken durch einsame Waldstücke. Es gilt der Grundsatz: Der Schulweg muss nicht ungefährlich sein, sondern die vorhandenen Gefahren müssen von den Schüler/-innen bewältigt werden können und damit zumutbar sein.

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und daraus entwickelten allgemein anerkannten Richtwerten. Die Berücksichtigung der jeweils individuellen Situation kann es unter Umständen erfordern, von diesen Richtwerten abzuweichen.

Schulwege an der Schule Zollikon

Wir haben unsere Schulwege von Fachpersonen überprüfen lassen und schätzen alle Schulwege heute angesichts der Transportangebote als zumutbar ein.

Über individuelle Fragen zur Zumutbarkeit des Schulweges und somit über die Unterstützungsberechtigung entscheidet die Schulpflege. Erste Einspracheinstanz ist die Geschäftsleitung.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Richtlinien, Reglemente, etc. zum Transport oder Schulweg der Schule Zollikon.

Erstellt, 20.11.2018, Inkrafttreten per Schuljahr 2019/20

*Abgenommen durch die Schulpflege an der Sitzung vom 27.11.2018 sowie 28.01.2020
Überprüft durch kompassus ag, Herr lic. iur. Johann-Christoph Rudin, 06.03.2019
Ergänzungen SwissPass u.a, 16.04.2019*